

Regelung für den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Institut für Deutsche Sprache und Literatur II der Universität zu Köln (ZO LV IDSL II)

vom 17.11.2008

Im Vorgriff auf eine Zulassungsordnung wird das Institut für deutsche Sprache und Literatur II für das SoSe 2009 nach folgenden Regelungen verfahren.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, da eine ordnungsgemäße Ausbildung sonst nicht gewährleistet ist (§ 59 Abs. 1 HFG). Die Kursleiterin oder der Kursleiter legt entsprechend der Bestimmung in § 1 Abs. 2 die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur II fest und spricht die Zulassung aus. Das Institut (durch die Geschäftsführung) und die Fakultät (durch die Dekanin oder den Dekan) haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, den Studierenden dennoch einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

§ 1 Feststellung der beschränkten Teilnehmerzahl

(1) Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitätsrechtliche Gründe).

(2) Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der geltenden Kapazitätsverordnung (Richtwerte: Seminare 30 Personen, Übungen 60, Vorlesungen 100).

(3) Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl muss geeignet (*Homepage des Faches bzw. elektronisches Veranstaltungsmanagement-System*) bekannt gegeben werden.

§ 2 Kriterien für die Zulassung von Studierenden

(1) Eine festgelegte Quote der zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze (bis zu 60 %) wird ab einem öffentlich bekannt gegebenen Termin per Randomisierung vergeben. Für die übrigen zur Verfügung stehenden Plätze (bis zu 40 %) erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen, sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die bei Anlegung strenger Maßstäbe unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen langer Krankheit, Schwangerschaft) oder andere schwerwiegende Gründe nachweisen können, sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen (Härtefälle). Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft auf schriftlich begründete, urkundlich belegte Anträge der Studierenden im Sinne von Satz 1 die Geschäftsführung des Instituts. Die Anträge sind bis spätestens *einen Monat* vor Beginn der Lehrveranstaltung einzureichen; für Studierende im ersten Semester kann das Fach kürzere Fristen (i.d.R. 1-2 Wochen) festlegen.

2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden; bei Bedarf kann die Kursleiterin oder der Kursleiter eine Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses einholen lassen.

3. Weiter sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Lehrveranstaltung und an den erforderlichen Leistungsüberprüfungen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Lehrveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist; der Nachweis der nicht erfolgreichen Teilnahme ist durch die Studierende oder den Studierenden zu erbringen.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungs- und Wiederholungsleistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.

(2) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

(3) Die Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen kann nur dann *vom Abschluss vorangegangener Module und / oder dem vorherigen Bestehen von Prüfungen* oder von anderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn die entsprechende Prüfungs- oder Studienordnung (bzw. das Modulhandbuch) dies vorsieht.

(4) Als Auswahlkriterien nicht zulässig sind:

- Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach der Note bestimmter universitärer Vorleistungen.
- Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist die Feststellung von Kenntnissen, die erforderlich sind, um die Lehrveranstaltung erfolgreich ableisten zu können (Vortestate).

§ 3 Zugang zu Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Studierende haben Anspruch auf die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen, die gemäß Prüfungsordnung oder Studienplan für den jeweiligen Studiengang vorgeschrieben sind. Das Fach (durch die Geschäftsführung) und die Fakultät (durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / die Dekanin oder den Dekan / die Studiendekanin oder den Studiendekan?) haben Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl an alternativen Wahlpflichtveranstaltungen angeboten wird.

(2) Übersteigen die Anmeldungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung die Teilnehmerzahl, die im Sinne der in § 1 genannten Bedingungen akzeptabel ist, und wurde die Lehrveranstaltung gemäß § 1 ordnungsgemäß beschränkt, besteht kein Anrecht auf die Teilnahme an einer bestimmten Wahlpflichtlehrveranstaltung. In diesem Fall müssen die Studierenden auf andere, gleichwertige Lehrveranstaltungen ausweichen.

(3) Die Fächer sind gehalten und berechtigt, die Verteilung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf die angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen eines Typs so zu regeln, dass in allen angebotenen Veranstaltungen gleichwertige Lern- und Lehrbedingungen herrschen.

§ 4 Anmeldeverfahren zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen

(1) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen müssen die Fächer Anmeldeverfahren einrichten, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen.

(2) Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können (*mindestens auf der Homepage des jeweiligen Fachs / im Veranstaltungsmanagement*).

(3) Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum sicherzustellen.

(4) Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Listenschluss gemäß den in §§ 2 und 3 genannten Kriterien.

Prof. Dr. Michael Becker-Mrotzek
(Geschäftsführender Direktor)